

Von: Volker Henningsen <HENN@gsg-do.de>
An: GSG Schulpflegschaft <schulpflegschaft@gsg-do.de>
Betreff: Neues Schuljahr 20/21 an der GSG
Kopie an: Christina Neder <nede@gsg-do.de>
Datum: Fri, 7 Aug 2020 14:21:44 +0200

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

wir hoffen, Ihnen und Ihren Familien geht es gut und Sie konnten trotz aller Umstände einen schönen Urlaub genießen.

Die organisatorischen Vorbereitungen an der GSG sind soweit abgeschlossen, sodass wir uns auf den Start des neuen Schuljahres und des (wenn auch Corona-bedingten) Regelbetriebs freuen.

Im Anhang dieser Mail erhalten Sie unser GSG-Hygiene-Leitfaden und eine GSG-Handreichung zur Verzahnung von Distanz- und Präsenzunterricht sowie ein vom MSB herausgegebenes Faktenblatt zu besonderen Vorgaben für das Schuljahr 2020/21 unter Corona-Bedingungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christina Neder
Volker Henningsen

--

*Volker Henningsen
Komm. Schulleiter
Geschwister-Scholl-Gesamtschule
Haferfeldstr. 3-5
44309 Dortmund
Tel. 0231/4773411*



Hygiene-Leitfaden Schuljahr 2020/21

Allgemeine Regeln für den Aufenthalt im Schulgebäude, im Unterricht und in den Pausen

- Abstandsregelungen sind unbedingt einzuhalten!
- Mund-Nasen-Bedeckung sind auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude verpflichtend! Während des Unterrichts müssen sie ebenfalls getragen werden.
„Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. sie freiwillig getragen werden!“ (MSB „Faktenblatt“, 3.8.2020, S. 2)
- Hygienemaßnahmen bzgl. Husten- und Niesregelung, Händewasch- und -desinfektionsmaßnahmen sind dringend einzuhalten!
- Handdesinfektionen sind beim Eintritt ins Gebäude zu nutzen!
- Auf den Fluren muss konsequent rechts am Rand gelaufen werden; bitte Pfeilmarkierungen am Boden beachten!
- Klassen-, Kurs- und Fachräume sollen regelmäßig gelüftet werden.
- Türen/Fenster bleiben während des Unterrichts – wenn möglich - offen.
- Zusätzliche Reinigungsmittel stehen in den Unterrichtsräumen zur Verfügung und können genutzt werden.
- SuS mit Erkältungssymptomen (Fieber, Husten etc.) sind vom Unterricht auszuschließen.
- In den Kursen und Klassen bestehen feste Sitzordnungen (möglichst Einzeltische, frontal ausgerichtet), über die ein jeweils aktueller Sitzplan mit Namen erstellt wird. Bei eventueller Gruppenarbeit oder kooperativem Arbeiten herrscht Maskenpflicht.
- Für das LMZ gelten die Regelungen entsprechend der Klassen- und Kursräume; SuS, die sich im LMZ aufhalten, sind namentlich zu dokumentieren.
- Der Pausenhof ist für die jeweilige Abteilung markiert; die Jg. 5-7 bleiben im Ostbereich; Jg. 8-13 im Westbereich.
- Wir empfehlen den SuS ab 16 Jahren die Installation der Corona-Warn-APP; bis auf Weiteres dürfen die Handys deshalb lautlos, aber eingeschaltet in den Taschen mitgeführt werden; alle weiteren Regelungen der allgemeinen Handyordnung gelten weiterhin.

Regelungen für Mensa- und Teestube

- In der Mensa besteht ein Einbahn-Laufsystem gemäß Bodenmarkierung sowie eine Abstandsmarkierung; bitte Laufrichtung und Abstandsregeln unbedingt einhalten!
- Der Aufenthalt in der Mensa ist nur erlaubt, um sich Speisen und Getränke zu kaufen.
- Ausnahme: SuS, die warmes Mittagessen bestellt haben, können während der Mittagspause in der Mensa unter Einhaltung der Abstandsregeln essen. Das Mittagessen der Jahrgänge findet gestaffelt statt: Jg. 5 ab 12:30 Uhr; Jg. 6 ab 12:50 Uhr, die anderen Jahrgänge ab 13 Uhr. Die KL&Co informieren entsprechend ihre Klassen; alle Klassen- und Fachlehrkräfte erinnern die Einhaltung der Mittagessenszeiten.
- SuS, die in der Mensa warmes Mittagessen zu sich nehmen, sind namentlich dokumentiert. Listen werden in der KL-Stunde von KL&Co notiert.
- In der Teestube werden bis auf Weiteres keine Speisen und Getränke angeboten.



Zugrunde liegen die Erlasse zum Personalsatz des MSB (Schreiben des MSB vom 31.7.2020 sowie Runderlass „Regelungen zum Einsatz des Personals; Umgang mit der Corona-Pandemie“, Erlass vom 22.05.2020 - 212-1.21.01 – 155720; die „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ vom 30.06.20 sowie das MSB-Faktenblatt vom 3.8.2020

Grundsätzliches

- Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. Sollte Präsenzunterricht wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können, findet Distanzunterricht statt.
- Die vom Präsenzunterricht befreiten Schüler*innen nehmen ihre Schulpflicht im Rahmen des Distanzunterrichts wahr. Dafür können die Fachlehrkräfte in Absprache mit der Organisation ggf. zusätzliche ILKA-Stunden (**I**ndividuell **L**ernen **K**ooperativ bzw. **K**ollaborativ **A**rbeiten) anbieten.
- Die Befreiung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht lässt ihre allgemeine Dienstpflicht unberührt.
- Der Distanz- und Präsenzunterricht wird gemäß der Stundentafel und zu den vorgesehenen Zeiten im Stundenplan erteilt.
- Für Kolleg*innen der Corona-Risikogruppen sind individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten in Absprache mit der Schulleitung möglich.
- Die Schule stellt den Schüler*innen und Kolleg*innen digitale Endgeräte, Räumlichkeiten und andere Ressourcen zur Verfügung; die Organisation erfolgt durch das GSG IT-Team (it@gsg-do.de).

Zeit, Ort und Umfang

- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler*innen wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- Entsprechend sind Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgaben altersangemessen auszuwählen und didaktisch-methodisch aufzubereiten.
- Distanzunterricht findet zu den entsprechenden im Stundenplan vorgesehenen Zeiten statt. Schüler*innen finden sich dazu in den entsprechenden Kurs- und Klassenräumen ein. Die dazu benötigten (digitalen) Geräte werden in diesen Räumen zur Verfügung gestellt. Die Buchung der Geräte verantwortet die Fachlehrkraft über die HP-Online-Buchung; die Vertretungslehrkraft ebenso wie die Schüler*innen werden entsprechend informiert. Falls andere Materialien benötigt werden, informiert die Fachlehrkraft ebenfalls die Schüler*innen.
- Nach Möglichkeit wird eine Vertretungskraft als Aufsicht eingesetzt. Fachlehrkräfte und Vertretungskräfte stimmen sich entsprechend ab.

Leistungsbewertung

- Für die Leistungsbewertung sind Präsenz- und Distanzunterricht gleichwertig.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich somit auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

223

**Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG**
Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Zweck der Verordnung

Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden.

§ 2

Präsenzunterricht, Distanzunterricht

- (1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht in den Fächern der Stundentafeln erteilt.
- (2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.
- (3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

§ 3

Organisation des Distanzunterrichts

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde darüber.
- (2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.

- (3) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts kann vorsehen, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden.
- (4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders in den Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.
- (5) Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden.
- (6) Distanzunterricht soll digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- (7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.

§ 4

Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht (§ 6 Absatz 1) nachkommt.

§ 5

Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung. Besonders die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, in den Berufskollegs die für die Koordination in den Bildungsgängen zuständigen Lehrerinnen und Lehrer, achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht nicht stärker als durch einen vollständigen Präsenzunterricht gefordert sind.

§ 6

Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.
- (2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

§ 7

Besondere Bestimmungen für das Berufskolleg

- (1) Sofern an Berufskollegs für Bildungsgänge der Berufsschule und der Fachschule im Fachbereich Sozialwesen Unterrichtstage und –zeiten geändert werden müssen, teilt die Schule dies unverzüglich den Ausbildungsbetrieben, den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit oder den Arbeitgebern sowie den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe mit.

- (2) Die Verantwortung der Eltern für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht erstreckt sich im Berufskolleg auch auf die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r